



Sitzungsvorlage

3. Bauleitplanung: FNP 2015 – Änderung wg. „Windpark Altheim III“

- a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange
 - b) Billigung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans 2015 sowie Freigabe des Entwurfs für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
-

Die Windenergie S & H GmbH plant, nördlich der Ortschaft Altheim einen Bürgerwindpark zu errichten und zu betreiben. Es ist die Errichtung von ca. sieben Windenergieanlagen vorgesehen. Die Errichtung einer Windenergieanlage ist an einem bestehenden Standort östlich von Altheim vorgesehen. Hierfür soll die bestehende Anlage abgebaut werden.

Windenergieanlagen sind aufgrund der dort günstigeren Windverhältnisse und ihrer Konfliktrichtigkeit regelmäßig auf einen bauplanungsrechtlichen Standort im Außenbereich angewiesen. Der Gesetzgeber hat daher mit § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB Windenergieanlagen den privilegierten und somit erleichtert genehmigungsfähigen Vorhaben zugeordnet. Deshalb besteht für Windenergieanlagen bei entsprechender Antragsstellung ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Um eine damit befürchtete, unerwünschte flächendeckende Bebauung des Außenbereichs zu vermeiden, hat der Gesetzgeber den Kommunen gleichzeitig mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch einen sogenannten Planvorbehalt eine weitreichende Steuerungsmöglichkeit gegeben. So können Gemeinden und Planungsverbände im Rahmen der Flächennutzungsplanung durch die Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ermöglichen und damit gleichzeitig an ungeeigneten Stellen im Außenbereich wegen des dann entgegenstehenden öffentlichen Belangs verhindern.

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn hat von dieser Möglichkeit bereits gebraucht gemacht. Im Flächennutzungsplan 2015 sowie in der 1. Änderung und der 2. Änderung wurden Konzentrationszonen dargestellt und die restlichen Flächen für Windenergieanlagen ausgeschlossen (vgl. Begründung Kap. 5.3). Für den geplanten Windpark ist daher die Ausweisung bzw. Erweiterung von Konzentrationszonen erforderlich.

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn möchte die Steuerungsmöglichkeit nutzen und durch die Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone die Windenergienutzung fördern und auf städtebaulich konfliktarme und umweltverträgliche Standorte lenken.

Mit der Darstellung einer weiteren Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan soll die Errichtung von Windenergieanlagen an raum-, landschafts- und ortsbildverträglichen Standorten gebündelt und so ein ansonsten zu befürchtender „Wildwuchs“ ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen mit der Planung zu erwartende Konflikte mit den bestehenden Siedlungsnutzungen und der beabsichtigten städtebaulich-räumlichen Entwicklung möglichst minimiert sowie eine unangemessene Beeinträchtigung der Belange des Anwohner-, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes verhindert werden.

Gleichzeitig soll durch die Wahl der zusätzlichen Standorte mit entsprechender Eignung und durch den Umfang der Flächenausweisung der Nutzung der Windenergie als wichtigem Beitrag zur Energiewende und damit zum aktiven Klimaschutz auf dem Verbandsgebiet weiterer Raum geschaffen werden.

Die Planung folgt dabei auch den übergeordneten, durch die Novellierung 2011 in das Baugesetzbuch aufgenommenen Grundsätzen zum Klimaschutz und der Klimaanpassung, welche explizit die Aufnahme von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien in die Flächennutzungspläne der Kommunen fordern.

Die Konzentrationszone nordwestlich von Altheim mit einer Fläche von ca. 138 ha soll neu in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Die Fläche umfasst die geplanten Standorte für den Bürgerwindpark der Windenergie S & H GmbH.

Die bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone mit einem Flächenumfang von ca. 26 ha zwischen Altheim und Gerichtstetten wird um ca. 42 ha erweitert. Dabei werden die bereits bestehenden Windenergieanlagen, welche sich außerhalb der Konzentrationszone befinden einbezogen. Der Erweiterungsbereich erstreckt sich entsprechend Richtung Norden. Er umfasst auch die bestehende Windenergieanlage, welche abgebaut werden soll, um eine neue Windkraftanlage am selben Standort zu errichten.

Beteiligungsverfahren:

In der Verbandsversammlung vom 28.07.2021 wurde der Vorentwurf gebilligt und zusammen mit der Begründung für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben.

Offenlegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 16.08.2021 bis 24.09.2021 statt. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls im Zeitraum 16.08.2021 bis 24.09.2021 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der jeweilige Behandlungsvorschlag sind aus der beigefügten Abwägungsübersicht ersichtlich. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Konzentrationszone nordwestlich von Altheim deutlich reduziert.

Beschlussvorschlag

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen gemäß dem vorliegenden Behandlungsvorschlag.
- b) Die Verbandsversammlung billigt den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans 2015 vom 31.03.2022 und gibt diesen für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB frei.